

## Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald

Infoveranstaltung zum Rechtsgutachten von Prof. Dr. Jaun

Am 27. Februar 2024 fand im Rahmen der Weiterbildung Wald Aargau eine Infoveranstaltung mit dem Juristen Prof. Dr. Jaun statt, welcher für das BAFU das Rechtsgutachten "Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden" verfasst hat. Der Autor stellte das Gutachten vor und erläuterte es praxisnah an Fallbeispielen.

*Zum Inhalt: Als Folge des Klimawandels muss mit einer Zunahme von grossflächigen Waldschäden durch Naturereignisse wie Sturm, Trockenheit, Schadorganismen oder Waldbrand gerechnet werden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich infolge der veränderten Klimabedingungen bzw. mit vermehrt absterbenden Bäumen im Wald Änderungen in haftungsrechtlicher Hinsicht ergeben. Müssen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Massnahmen ergreifen? Und falls ja, was ist verhältnismässig und zumutbar?*

Die nachfolgenden Seiten zeigen die Präsentation von Prof. Dr. Jaun und richten sich an Förster, Waldeigentümerinnen, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie weitere Interessierte.

Weiterführende Informationen liefert das [Rechtsgutachten "Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden"](#), welches im Auftrag des BAFU erstellt wurde.

# Inhaltsverzeichnis

## Rechtliche Grundlagen

- S. 6 – 7: [Unfälle im Waldgelände](#)
- S. 8 – 16: [Werkeigentümerhaftung](#)
- S. 17 – 25: [Strassen und Wege](#)
- S. 26 – 30: [Wanderwege auf Waldstrassen und -wegen](#)
- S. 31 – 34: [Velo- und Mountainbikerouten auf Waldstrassen und -wegen](#)
- S. 35 – 36: [Übrige Waldstrassen und -wege](#)
- S. 37: [Freizeit- und Sporteinrichtungen](#)
- S. 38 – 39: [Illegale Bauten](#)
- S. 40 – 43: [Grossflächige Waldschäden](#)

## Fallbeispiele

- S. 44: [Werkeigentümerhaftung](#)
- S. 45 – 53: [Fallholz auf Nachbargrundstücke](#)
- S. 54: [Forstarbeiten](#)
- S. 55: [Geschädigte Schutzwälder](#)
- S. 56: [Brandausbreitung](#)
- S. 57: [Ausbreitung von Schadorganismen](#)

# Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald

Prof. Dr. Manuel Jaun, Rechtsanwalt



Veranstaltung vom 27. Februar 2024 in Suhr

# Programm

## ➤ Waldtypische Gefahren

- Fallholz
- Wildtiere / Zeckenbisse / giftige Pilze

## ➤ Fallkonstellationen

- Unfälle im Waldgelände
- Werkeigentümerhaftung  
(Strassen/Wege und andere Werke)
- Fallholz auf Nachbargrundstücke

## ➤ Grossflächige Waldschäden



# Programm

## ➤ **Weitere Fragen**

- Geschädigte Schutzwälder
- Brandausbreitungsgefahr
- Ausbreitung von Schadorganismen
- Forstarbeiten

## ➤ **Rechtsgrundlagen**

## ➤ **Fragen / Fallbeispiele der Teilnehmenden**

## ➤ **zum Ablauf der Veranstaltung**

# Unfälle im Waldgelände

## abseits von Wegen und anderen Werken

Ein Pilzsammler läuft quer durch den Waldbestand und wird von einem herunterfallenden Ast getroffen und verletzt. Haftet die Waldeigentümerin dafür?

### ➤ Zutrittsrecht nach Art. 699 ZGB

*«Das Betreten von Wald und Weiden und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dgl. sind jedermann gestattet»*

### ➤ Zutrittsrecht nach Art. 14 Abs. 1 WaG

*«Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist»*

### ➤ Umfasst alle Arten des Betretens, sofern keine Schädigung bzw. keine nachteilige Nutzung (i.S.v. Art. 16 WaG)

**Problemfall: MTB**

# Unfälle im Waldgelände

## abseits von Wegen und anderen Werken

- Zutrittsrecht beinhaltet eine bloße **Duldungspflicht**
- **keine Bewirtschaftungspflicht**
- **Unterlassen / Keine Haftung ohne**
  - Handlungspflicht (sog. Garantenpflicht)
  - spezialgesetzliche Haftungsnorm
- **Eigenverantwortung der Waldbesuchenden / allgemeines Lebensrisiko**
- Revision AWaG

---

§ 2 Grundsätze

<sup>4</sup> Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, tut dies **auf eigene Verantwortung** und hat den Wald zu schonen.

---

# Werkeigentümerhaftung

Ein Erholungssuchender wird bei einem "wilden" Rastplatz (d.h. nicht baubewilligungspflichtige Feuerstelle vorhanden, diese wurde ohne Einverständnis durch den Grundeigentümer angelegt) durch einen herunterfallenden Ast getroffen. Haftet die Waldeigentümerin?

## Art. 58 OR

*<sup>1</sup> Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.*

- **Handelt es sich um ein Werk?**
- **Wer ist Werkeigentümer/in?**
- **Liegt ein Werkmangel vor?**

# Art. 58 OR: **Werk**

## Als Werke gelten

- stabile, mit dem Boden direkt oder indirekt verbundene Objekte
- künstlich, d.h. von Menschenhand, geschaffen

## Typische Werke im Wald sind

- forstliche Bauten und Anlagen
- **Strassen und Wege**
- **Freizeit- und Sporteinrichtungen**



# Art. 58 OR: **Werk**

## Keine Werke sind z.B.

- ausgetretene Fusspfade / Trampelpfade
- durch Befahren entstandene Trails

*nicht aber:*

- *gebaute Sprünge, Anliegerkurven, Nordshore-Elemente etc.*
- unbefestigte Feuerstellen



Ob eine Baute baubewilligungspflichtig ist oder nicht, ist für den Werkcharakter der Baute nicht massgebend



# Art. 58 OR: **Werk**

## **Bäume?**

- natürlich gewachsene Waldbäume sind kein Werk
- Lehrmeinungen
  - Werk bei künstlicher Anordnung (Integration in ein bestehendes Werk)
  - Werk, wenn Äste (massiv) zurückgeschnitten werden und das künstliche gegenüber dem natürlichen überwiegt
    - z.B. die Funktion eines Zauns erfüllende Hecke
    - Pflegeschnitte nicht ausreichend
- **Verantwortungsbereich des Werkeigentümers erstreckt sich u.U. auch auf die Umgebung des Werks**



# Art. 58 OR: **Werkeigentümer**

## **Grundsatz: Sachenrechtlicher Eigentümer = Werkeigentümer**

- Akzessionsprinzip
- Grundeigentum umfasst alle darauf errichteten Bauten, auch wenn sie von Dritten erstellt wurden

## **Gesetzliche Ausnahmen:**

- Baurechtsdienstbarkeit
- Fahrnisbauten
  - ohne Absicht dauernder Verbindung erstellt
  - keine bautechnisch enge Verbindung zum Boden



## **idR illegale Bauten**

- ohne Einwilligung erstellt (z.B. Bike-Piste, Baumhütte, Waldsofa etc.)

## Art. 58 OR: **Werkeigentümer**

Die Gemeinde hat im Staatswald Wege, Brücken und einen Vitaparcour erstellt. Zu dieser Zeit wurde nichts schriftlich festgehalten. Seit Jahren macht die Gemeinde deren Unterhalt. Kann man nun davon ausgehen, dass die Gemeinde auch dafür die Werkhaftung übernehmen muss, oder muss dies nachträglich schriftlich vereinbart werden

Falls man ein Waldsofa bewilligt, was benötigt es, damit man die Haftung übertragen kann und diejenige Person/Gruppierung dafür die Haftung übertragen werden kann?

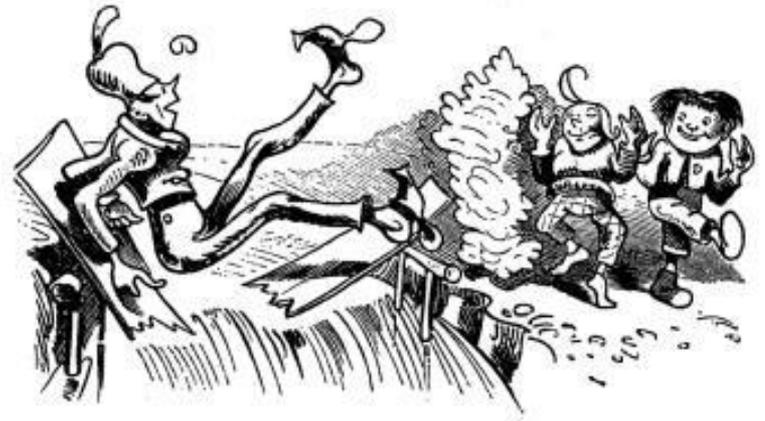
### Vom BGer anerkannte Ausnahmen:

- **dem formalen Eigentum vergleichbare Sachherrschaft eines Dritten**
- **anerkannt bei: Dienstbarkeit / Unterhalt**
- faktische Besorgung des Unterhalts genügt nicht
- **evtl. Vertrag**
  - ungehindertes und ausschliessliches Verfügungsrecht
  - Übertragung von Bau, Betrieb, Unterhalt, Sicherung und Verantwortung?
- **Spezialfall: signalisierte Wanderwege und MTB-Routen**

## Art. 58 OR: **Werkmangel**

**Werk ist mangelhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, welche die Benutzer bei bestimmungsgemäsem Gebrauch vernünftigerweise erwarten dürfen**

- Gefahrensatz / Verkehrssicherungspflicht



## Art. 58 OR: **Werkmangel**

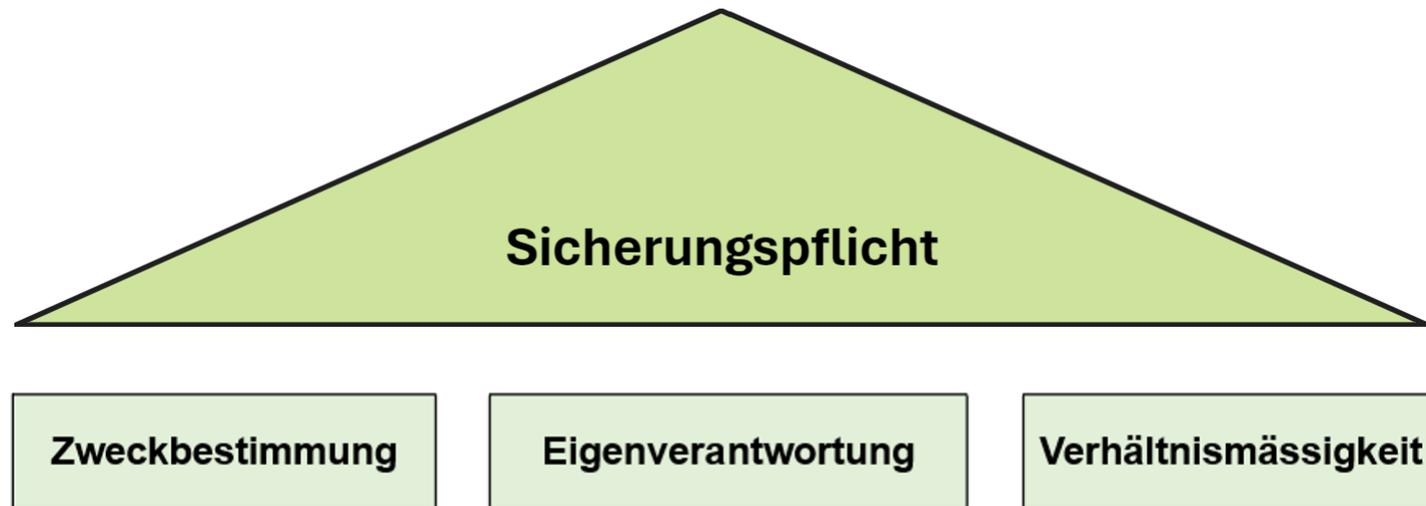
**Werk ist mangelhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, welche die Benutzer bei bestimmungsgemäsem Gebrauch vernünftigerweise erwarten dürfen**

- Gefahrensatz / Verkehrssicherungspflicht



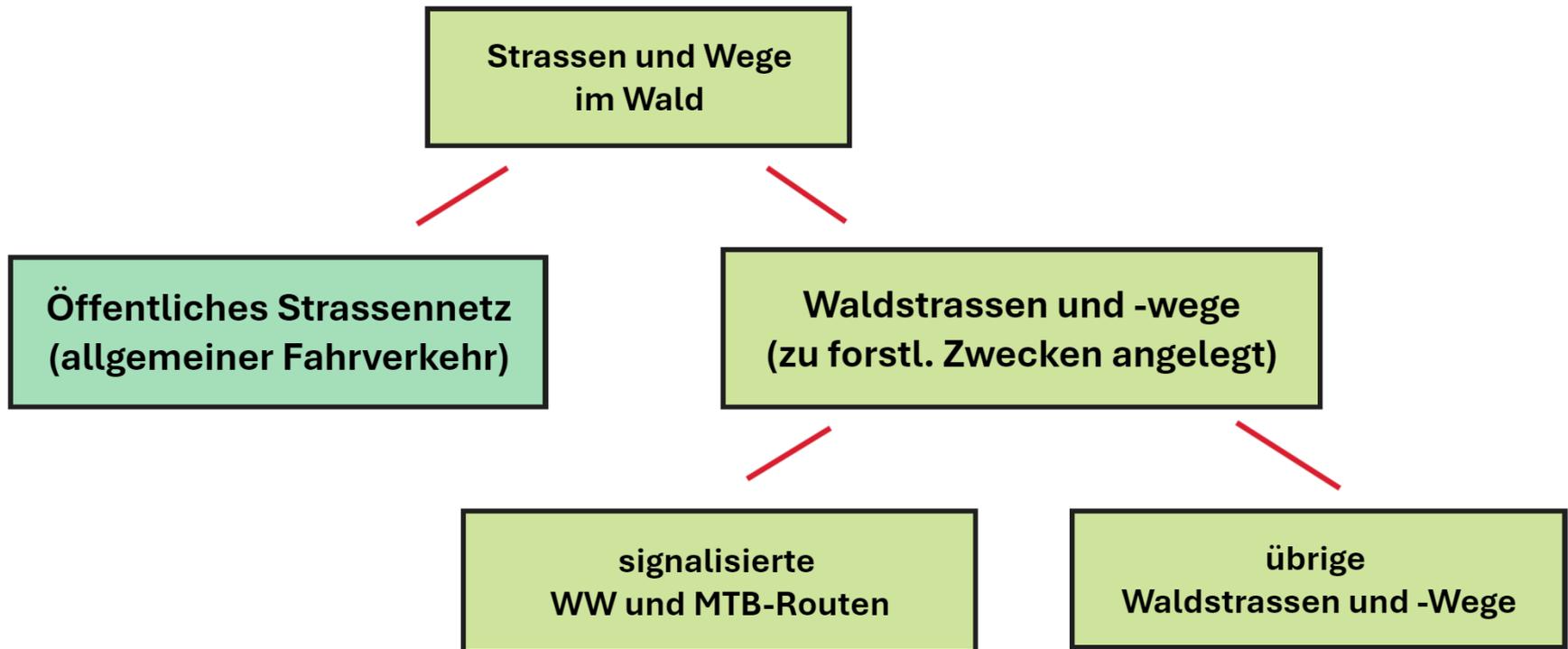
## Art. 58 OR: **Werkmangel**

**Werk ist mangelhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, welche die Benutzer bei bestimmungsgemäsem Gebrauch vernünftigerweise erwarten dürfen**



# Art. 58 OR: **Strassen und Wege**

Ab wann kann ein Dürrständer entlang einer Strasse als waldtypische Gefahr betrachtet werden und wann muss ein solcher infolge Sicherheit entfernt werden?



## Öffentliches Strassennetz (allgemeiner Fahrverkehr)

Im Dezember 2023 fuhr Herr Muster frühmorgens mit einem Mietwagen auf der Kantonsstrasse zwischen Y und Z durch ein Waldstück im Eigentum der Bürgergemeinde Z. Dabei fiel aufgrund der starken Windböen ein Baum auf das fahrende Fahrzeug und beschädigte dieses erheblich. Zwecks Schadenregulierung kontaktierte der Vermieter des Fahrzeugs den Forstbetrieb der Bürgergemeinde Z und forderte eine Übernahme des entstandenen Schadens.



# Öffentliches Strassennetz (allgemeiner Fahrverkehr)



## Wer ist verantwortlich?

- Verantwortlichkeit des Kantons oder der Gemeinden für ihre Strassen
  - als Strassen- und Werkeigentümer
  - als für die Verkehrssicherheit zuständiges Gemeinwesen

Kantons- und Gemeindestrassen «*sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist*» ( § 97 Abs. 1 BauG)

- Unterhalt/Betrieb umfasst Freihaltung Lichtraumprofil und Sicherheitsholzerei sowie entsprechende Kontrolltätigkeit
- Waldeigentümer/Forstbetriebe sind zu entschädigen, wenn sie diese Arbeiten übernehmen (idR Leistungsvereinbarung)

# Öffentliches Strassennetz (allgemeiner Fahrverkehr)



- Gemäss Rechtsprechung keine allzu strengen Anforderungen
- insbesondere grosszügiger Massstab hinsichtlich Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit von Kontroll-, Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen
- Massgebend sind u.a.
  - Zweckbestimmung des Verkehrswegs (Haupt-/Nebenstrasse, Verkehrsaufkommen)
  - zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen des Gemeinwesens
  - Risiko der Strassenbenutzer (Eintretenswahrscheinlichkeit und Ausmass möglicher Schäden)
  - Kosten-Nutzen-Relation (finanzielle Zumutbarkeit)
- nicht Beseitigung, sondern Begrenzung der Fallholzgefahr auf ein vernünftiges Mass (Restrisiko = allgemeines Lebensrisiko)
- erheblicher Ermessensspielraum

# Öffentliches Strassennetz (allgemeiner Fahrverkehr)



## Baumkontrolle

- Sichtkontrolle vom Boden aus
- nähere Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände  
*baumbiologische oder baummechanische Defektsymptome*
- idR keine Baumpflege
- Entfernung von Bäumen, die den Verkehr gefährden, weil sie nicht mehr stand- und/oder bruchsicher sind  
*Konkrete Gefahr, hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Baum/Baumteil in naher Zukunft auf die Strasse stürzt*

# Öffentliches Strassennetz (allgemeiner Fahrverkehr)



## Kontrollintervalle

- keine fixen Regeln
- Kriterien:
  - Verkehrsaufkommen
  - Baumart, Entwicklungsphase, Zustand
  - Standort / Exposition
- Anhaltspunkte:
  - dt. Baumkontrollrichtlinie FLL
  - Merkblatt Baumkontrolle VSSG – nachhaltige Baumkontrolle im Siedlungsgebiet
- Zusatzkontrollen
  - nach extremen Wetterereignissen (insb. Sturm/Sturmböen; hohe Schneelasten)

# Öffentliches Strassennetz (allgemeiner Fahrverkehr)



## Dokumentation

- Nachweis über die Kontrolle der Verkehrssicherheit
- Keine Pflicht, aber empfehlenswert (Beweismittel)
- Baumkataster?
  - unverhältnismässig
- Dokumentation nicht für Einzelbäume, sondern kollektivbezogen (flächige Baumbestände)
- Formular/Protokoll:
  - Wer hat wann welchen Bestand kontrolliert
  - Feststellungen, Notwendigkeit von Massnahmen, Dringlichkeit
  - nächste Kontrolle

## Öffentliches Strassennetz (allgemeiner Fahrverkehr)



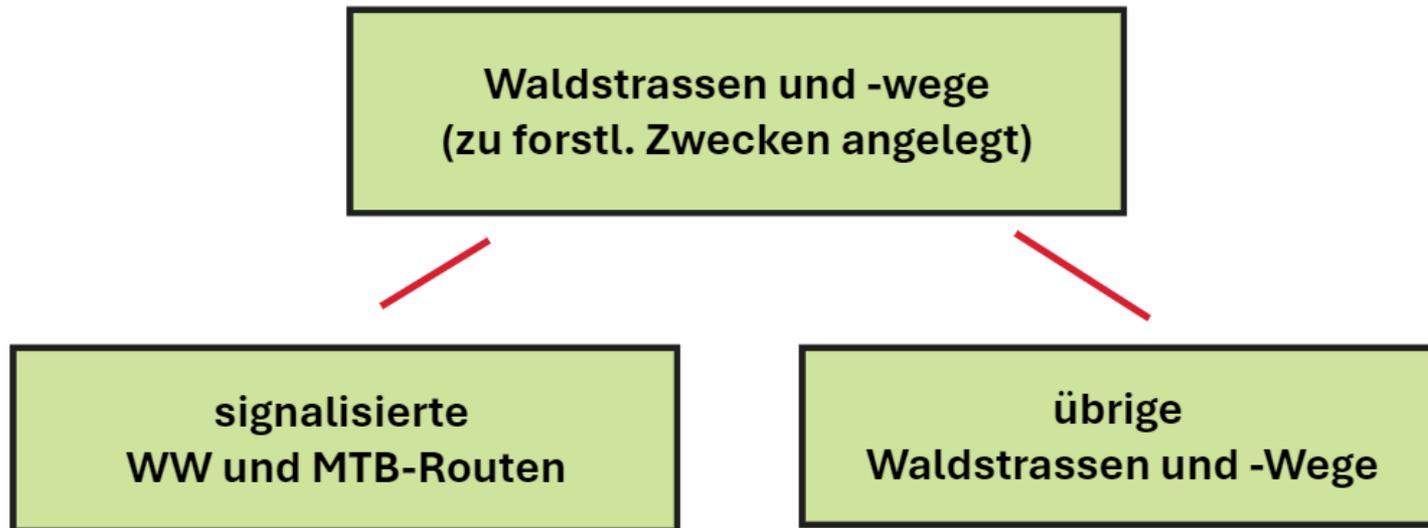
Ab wann kann ein Dürrständer entlang einer Strasse als walddtypische Gefahr betrachtet werden und wann muss ein solcher infolge Sicherheit entfernt werden?

### Grossflächige Waldschäden

- Sicherheitskonzept/Massnahmenplan auf Grundlage einer umfassenden Risikobeurteilung, u.a. mit
  - Priorisierung der Massnahmen nach Dringlichkeit und verfügbaren (zeitlichen und personellen) Ressourcen
  - Festlegung der nötigen Kontrollen
- Geringere Anforderungen bei mittel bis schwach befahrenen Nebenstrassen
  - Vernünftige Kosten-/Nutzen-Relation der Massnahmen
  - u.U. Sperrung ab Windwarnung Gefahrenstufe 3 oder Schneedruckgefahr

# Art. 58 OR: **Strassen und Wege**

Ab wann kann ein Dürrständer entlang einer Strasse als waldtypische Gefahr betrachtet werden und wann muss ein solcher infolge Sicherheit entfernt werden?



# Wanderwege

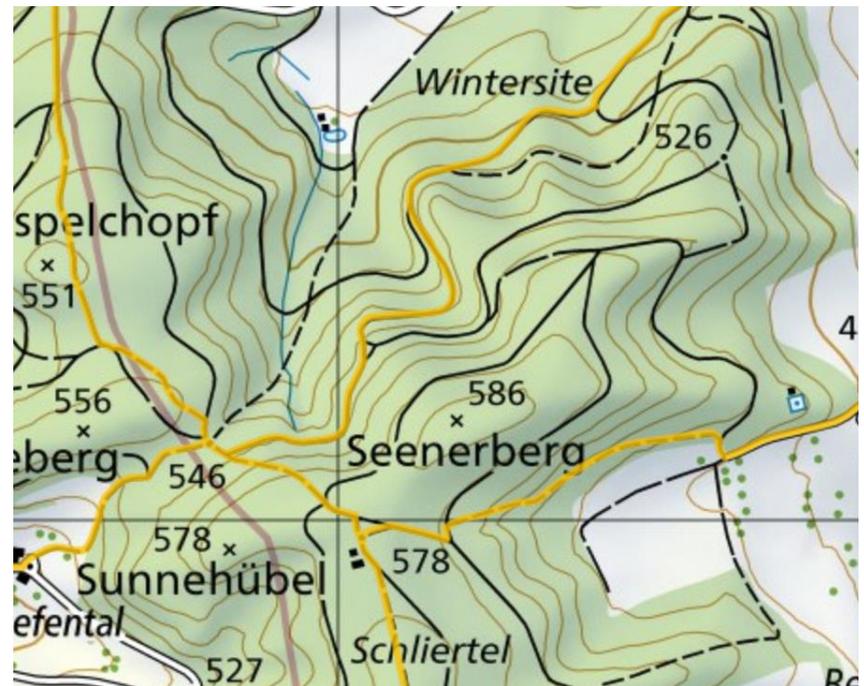
## auf Waldstrassen und -wegen

### Art. 6 Abs. 1 Bst. b Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)

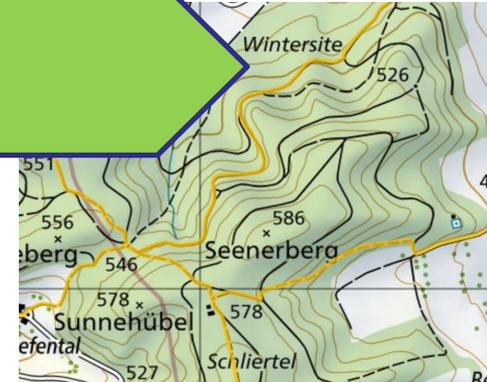
- Wanderwege sollten «möglichst gefahrlos» begangen werden können

### Wer ist verantwortlich?

- Gemäss FWG Aufgabe der Kantone
- Aber: kantonale Organisationsautonomie
- Aargau: Aufgabe des Kantons
- LV mit Verein Aargauer WW  
(kant. Fachorganisation i.S.v. Art. 8 FWG)
- Übertragung von:
  - Planung, Signalisation, Unterhalt

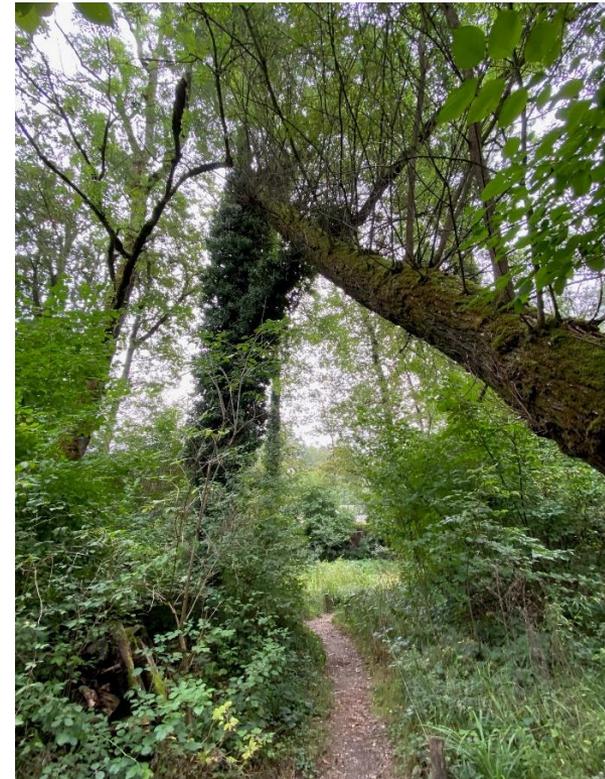


# Wanderwege auf Waldstrassen und -wegen



## Was bedeutet «möglichst gefahrlos»?

- **geringe Anforderungen**
  - Freizeitverkehr
  - hoher Stellenwert der Eigenverantwortung
  - Fallholzgefahr hauptsächlich bei meteorologischen Gefahren
  - kleine Trefferwahrscheinlichkeit
- Beseitigung offensichtlich gefährlicher Bäume und Baumteile
  - *nahe Gefahr schwerer Verletzungen*
- Gewöhnliche Kontrollintervalle (mind. alle 3 J)
- Situation bei grossflächigen Waldschäden?



# Wanderwege

Schutzziel: individuelles Todesfallrisiko von  $10^{-5}$  pro Jahr

| WKP | Anzahl Begehungen eines Individuums (z) pro Jahr |    |    |     |     |     |   |
|-----|--|----|----|-----|-----|-----|---|
|     | 4  | 18 | 52 | 104 | 208 | 730 | > |

## Szenario Basis

|              |                      |                      |                      |                      |                      |                      |  |
|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--|
| alle 5 Jahre | $3,0 \times 10^{-8}$ | $1,4 \times 10^{-7}$ | $4,0 \times 10^{-7}$ | $7,9 \times 10^{-7}$ | $1,6 \times 10^{-6}$ | $5,5 \times 10^{-6}$ |  |
|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--|

## Szenario Hoch

|              |                      |                      |                      |                      |                      |                      |  |
|--------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--|
| 1 x pro Jahr | $1,5 \times 10^{-7}$ | $6,8 \times 10^{-7}$ | $2,0 \times 10^{-6}$ | $4,0 \times 10^{-6}$ | $7,9 \times 10^{-6}$ | $2,7 \times 10^{-5}$ |  |
| 2 x pro Jahr | $3,0 \times 10^{-7}$ | $1,4 \times 10^{-6}$ | $4,0 \times 10^{-6}$ | $7,9 \times 10^{-6}$ | $1,6 \times 10^{-5}$ |                      |  |

## Szenario Extrem

|               |                      |                      |                      |                      |  |  |  |
|---------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--|--|--|
| 4 x pro Jahr  | $6,1 \times 10^{-7}$ | $2,7 \times 10^{-6}$ | $7,9 \times 10^{-6}$ | $1,6 \times 10^{-5}$ |  |  |  |
| 12 x pro Jahr | $1,8 \times 10^{-6}$ | $8,2 \times 10^{-6}$ | $2,3 \times 10^{-5}$ |                      |  |  |  |
| 52 x pro Jahr | $7,9 \times 10^{-6}$ | $3,6 \times 10^{-5}$ |                      |                      |  |  |  |
| > 65 pro Jahr |                      |                      |                      |                      |  |  |  |

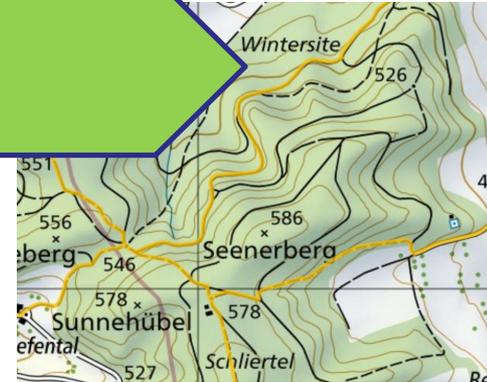
# Wanderwege

Schutzziel: individuelles Todesfallrisiko von  $10^{-5}$  pro Jahr

| WKP                    | Anzahl Begehungen eines Individuums (z) pro Jahr |                      |                      |                      |                      |                      |   |
|------------------------|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---|
|                        | 4  | 18                   | 52                   | 104                  | 208                  | 730                  | > |
| <i>Szenario Basis</i>  |  |                      |                      |                      |                      |                      |   |
| alle 5 Jahre           | $3,0 \times 10^{-8}$                             | $1,4 \times 10^{-7}$ | $4,0 \times 10^{-7}$ | $7,9 \times 10^{-7}$ | $1,6 \times 10^{-6}$ | $5,5 \times 10^{-6}$ |   |
| <i>Szenario Hoch</i>   |  |                      |                      |                      |                      |                      |   |
| 1 x pro Jahr           | $1,5 \times 10^{-7}$                             | $6,8 \times 10^{-7}$ | $2,0 \times 10^{-6}$ | $4,0 \times 10^{-6}$ | $7,9 \times 10^{-6}$ | $2,7 \times 10^{-5}$ |   |
| 2 x pro Jahr           | $3,0 \times 10^{-7}$                             | $1,4 \times 10^{-6}$ | $4,0 \times 10^{-6}$ | $7,9 \times 10^{-6}$ | $1,6 \times 10^{-5}$ |                      |   |
| <i>Szenario Extrem</i> |  |                      |                      |                      |                      |                      |   |
| 4 x pro Jahr           | $6,1 \times 10^{-7}$                             | $2,7 \times 10^{-6}$ | $7,9 \times 10^{-6}$ | $1,6 \times 10^{-5}$ |                      |                      |   |
| 12 x pro Jahr          | $1,8 \times 10^{-6}$                             | $8,2 \times 10^{-6}$ | $2,3 \times 10^{-5}$ |                      |                      |                      |   |
| 52 x pro Jahr          | $7,9 \times 10^{-6}$                             | $3,6 \times 10^{-5}$ |                      |                      |                      |                      |   |
| > 65 pro Jahr          |  |                      |                      |                      |                      |                      |   |

- Im Bereich des Basis-Szenarios ist die Fallholzgefahr vernachlässigbar. Selbst wenn der Weg von einer Person jeden Tag 2 x begangen wird (730), liegt das Risiko noch deutlich unter dem Grenzwert des individuellen Todesfallrisikos von  $1 \times 10^{-5}$  / Jahr.
- Auch im Bereich des Szenarios "Hoch" erscheint die Fallholzgefahr bei individuellen Benutzungsfrequenzen bis zu 2 x wöchentlich (104) vernachlässigbar. Die Grenze des akzeptablen Risikos kann erreicht werden, wenn der Weg mehrmals pro Woche bis täglich benutzt wird (> 208), allenfalls sogar als Hin- und Rückweg (z.B. täglicher Hundespaziergang, allabendliche Joggingrunde, Arbeits- oder Schulweg). Denkbar ist dies vor allem bei **Wäldern im Naherholungsbereich des Siedlungsraums**.
- Selbst beim Szenario "Extrem" wird der Grenzwert des individuellen Todelfallrisikos bei kleinen bis mittleren Benutzungsfrequenzen (4-18) nicht erreicht. Kritisch kann es hier ab wöchentlichen Begehungen (52) werden, was wiederum namentlich im Naherholungsbereich des Siedlungsraums relevant sein dürfte.

# Wanderwege auf Waldstrassen und -wegen



## Grossflächige Waldschäden

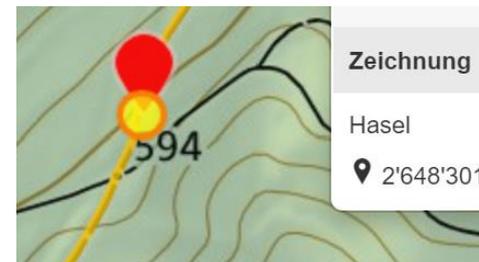
- jährliche Kontrollen
- Bei stark frequentierten Wanderwegen:
  - Kontrollgang nach extremen Wetterereignissen
  - Vorsorgliche Wegsperrung bei Häufung gefährlicher Bäume und Baumteile

# WW und Velo-/MTB-Routen auf Waldstrassen und -wegen

## Was bedeutet «stark frequentiert»?

- hohe Verkehrsdichte / eigentliche «Hot Spots»
- Alltagsverkehr

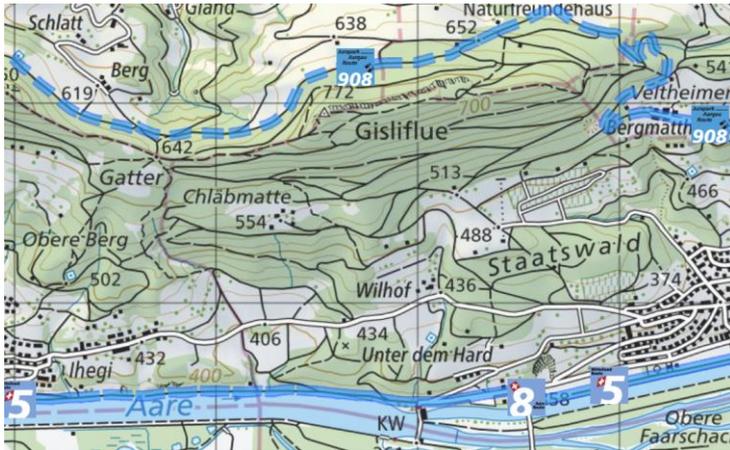
|                     | Infos zum Standort                    | Durchschnitt Pers./Tag | Spitzentag Pers./Tag |
|---------------------|---------------------------------------|------------------------|----------------------|
| <u>Hundrai</u>      | <u>Vitaparcour</u>                    | 70                     | 190                  |
| Hasel               | Wanderweg                             | 19                     | 124                  |
| <b>Roggenhausen</b> | Beliebter Spazierweg<br>und Veloroute | <b>166</b>             | <b>547</b>           |
| <b>Egelsee</b>      | Beliebter Ausflugsort                 | <b>195</b>             | <b>1584</b>          |



- Rev. KWaG:

*Zonen für intensivere Freizeitnutzung*

# Velo- und MTB-Routen auf Waldstrassen und -wegen



## Art. 8 lit. b Veloweggesetz

- Velowege müssen «sicher» befahren werden können
- gilt für Alltags- und Freizeitveloverkehr

## Verantwortlichkeit

- kantonalen Velorouten (Kanton) und kommunale Radwege (Gemeinden)

## Anforderungen an Wegsicherung idR analog Wanderwege

# Velo- und MTB-Routen auf Waldstrassen und -wegen

Schräge Bäume (gestossene Eschen) gefährden einen Radweg. Der Radweg gehört der Gemeinde, der Privatwald gehört zum einen einem Einwohner im Dorf, die Arbeiten könnten ausgeführt werden, Kosten? Die andere Waldparzelle gehört zwei Verstorbenen, Erben unbekannt.

➤ Darf man einfach etwas machen in diesem Wald?

➤ kommunaler Radweg

➤ Gemeinde

- Sicherungspflichtig

- trägt Kosten der Sicherheitsholzerei

➤ Waldeigentümer haben Sicherheitsholzerei zu dulden



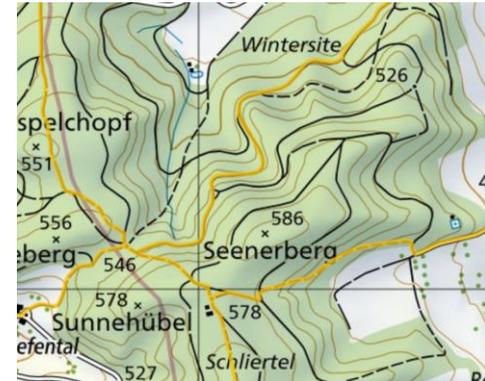
# Velo- und MTB-Routen auf Waldstrassen und -wegen



- Alltagsverkehr / stark frequentiert
- Kontrollen
  - jährlich
  - nach extremen Wetterereignissen

# Übrige Waldstrassen und -wege

- **Waldstrassen und -wege gelten als Wald**  
(Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG)
- Zutrittsrecht (Art. 699 ZGB) / keine öffentliche Widmung
- blosser Duldungspflicht
- Waldstrasse/-weg zu rein forstlichen Zwecken angelegt
- keine Pflicht zur Wegsicherung im Hinblick auf den Freizeitverkehr
- **Begehung auf eigene Verantwortung**
- Ausnahme: «Hot Spots» im Naherholungsgebiet



# Waldstrassen und Waldwege

Ein Fussweg/Trampelpfad der Gemeinde (nicht befestigt) führt durch eine Privatwaldparzelle. Die Gemeinde hat ein Wegrecht für die betreffende Privatwaldparzelle. Seit einiger Zeit gehen diverse Eschen entlang des Weges ab und stellen ein Sicherheitsrisiko für die Fussgänger dar. Im vergangenen Herbst wurde ein Wanderer gemäss Aussage des Privatwaldeigentümers fast von einem dünnen Ast getroffen. Der Privatwaldbesitzer hat daraufhin den Fussweg vorläufig gesperrt und die Gemeinde informiert.

Wer haftet, wenn ein Passant auf dem Fussweg durch einen Baum zu Schaden kommt (mit oder ohne Absperrung)? Gemeinde? Waldeigentümer? Niemand?

- **Unbefestigter Fussweg/Trampelpfad ist kein Werk** (siehe Folie 8)
- Weg ist Teil des kommunalen Fusswegnetzes / Unterhalts- und Sicherungspflicht der Gemeinde
- u.U. Haftung der Gemeinde, wenn Bäume trotz Gefahrenhinweis nicht entfernt werden
- Aber: Keine Haftung, wenn Weg bei gefährlichen Witterungsbedingungen begangen wird.

Nützt die Absperrung etwas, damit sich der Privatwaldbesitzer aus der Haftung ziehen kann?

- Wer einen gesperrten Waldweg begeht, tut dies auf eigene Verantwortung

Kann die Werkeigentümerhaftung wegbedungen werden?

- Haftung kann mit Schildern wie «*Begehen auf eigene Verantwortung*» u. dgl. nicht wegbedungen werden.

# Freizeit- und Sporteinrichtungen

## Leading Case: Entscheid KGer BL 2008

- öffentlicher Grillplatz (Bürgergemeinde)
- Massstab analog Strassen/Wege
- aber: höherer Anspruch an den Unterhalt aufgrund der längeren Verweildauer
- Sichtkontrollen vom Boden aus
- Hebebühne/Drehleiter unverhältnismässig
- Risiko von Spontanbrüchen sehr klein
- Häufigkeit der Kontrollen offengelassen



## Kommerziell betriebene Anlagen (z.B. Seilpark)

- strengere Anforderungen)

# Illegale Bauten

Unbekannte Personen haben im Staatswald einen illegalen Biketrail erstellt. Dabei haben sie Grabarbeiten gemacht sowie Steilkurven und eine grössere Schanze errichtet. Falls ein Unfall passieren sollte, haftet der Waldeigentümer dafür?

## Nein:

- Illegale Bauten idR Fahrnisbauten  
(Durchbrechung Akzessionsprinzip)

## zudem:

- Befahren illegaler Trails ist ebenfalls illegal
- kein berechtigtes Vertrauen, dass Trail lege artis erstellt wurde und regelmässig kontrolliert und unterhalten wird
- Befahren erfolgt ausschliesslich auf eigene Verantwortung
- auch bei bewilligten Trails ist eine Haftung im Übrigen nur in besonderen Fällen denkbar



# Illegale Bauten

Waldeigentümer stellt fest, dass unbekannte Kinder/Jugendliche im Wald einen Hochsitz erstellt haben, der gegen alle Sicherheitsregeln verstösst. Muss ich diesen zurückbauen?

- sog. polizeiwidriger Zustand
- Waldeigentümer = Zustandsstörer
- Zuständige Forstbehörde kann Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verlangen, unter Androhung der Ersatzvornahme
- evtl. Kosten der Ersatzvornahme anteilmässig zulasten Waldeigentümer (fraglich, insb. bei Meldung der Gefahr)

## Haftung?

- Es gelten die gleichen Überlegungen wie bei den Bike-Trails

## Grossflächige Waldschäden

Ein Waldgebiet von mehreren Hektaren ist stark vom Klimawandel betroffen. Es sind sehr viele Fichten abgestorben, die wegen dem schlechten Holzmarkt nicht aufgerüstet und verkauft werden können. Kann der Forstbetrieb xy das Waldstück durch die Behörden sperren lassen, damit kein Unglück passiert? Welche Rolle spielt dabei die schwache / starke Frequentierung des Waldgebiets durch Erholungssuchende?



# Grossflächige Waldschäden



- die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete kann zum **Schutz der öffentlichen Sicherheit** eingeschränkt werden (Art. 14 Abs. 2 lit. a WaG)

## Pflicht zur Sperrung des Waldes bei grossflächigen Waldschäden?

- **Hohe Hürde:**
  - lebensgefährliche **Eigengefährdung** einer unbestimmten Anzahl Personen
  - akute, unmittelbar drohende schwere Gefahr für die Allgemeinheit
- Denkbar v.a. in
  - **Naherholungsgebieten** mit hohem Besucherdruck
  - Zonen für Freizeitnutzung nach rev. AWaG

# Grossflächige Waldschäden



## Vorgehen

- Sicherheitskonzept mit den nötigen Massnahmen und Prioritäten
- Sperrung nur, sofern kein milderes Mittel zielführend
  - z.B. Information/Warnung Bevölkerung vor Ort und in den Medien
- u.U. befristetes Betretungsverbot bis zur Sicherung der signalisierten Wege/Routen
- anschliessend Aufforderung, auf den signalisierten Wegen/Routen zu bleiben

# Grossflächige Waldschäden

## Wichtigster Anwendungsfall:

- **Sturmschäden**

## Sofortmassnahmen:

- Information/Warnung der Bevölkerung
- nötigenfalls Betretungsverbot für sturmgeschädigte Waldgebiete  
insb. Waldgebiete im Naherholungsbereich



## Aargauer Waldschadenhandbuch Umsetzungshilfe bei Grossereignissen

Aargauischer Waldwirtschaftsverband, Aargauischer Försterverband,  
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

# Beispiele Werkeigentümerhaftung

In einer Altholzinsel in öffentlicher Hand stehen entlang einer Waldstrasse, Kantonsstrasse, Wanderweg oder Feuerstelle dürre Bäume. Ein Ast/Baum löst sich während windstille und verletzt oder tötet eine Person. Wer ist haftbar?

- **Waldstrassen/-wege** (zu forstlichen Zwecken angelegt): idR keine Haftung (siehe Folie 33)
- **Öffentliche Strassennetz** (Kantons- und Gemeindestrassen): Bäume, die im Rahmen angemessener Kontrollintervalle erkennbar nicht mehr stand- und/oder bruchsicher sind, müssen vom Strasseneigentümer entfernt werden, wenn sie den Verkehr gefährden (siehe Folie 19).
- **Wanderwege**: Es müssen nur im Rahmen der periodischen Wegkontrollen festgestellte, offensichtlich gefährliche Bäume (nahe Gefahr schwerer Verletzungen für die Wandernden) beseitigt werden (siehe Folie 25)

Und, vielleicht etwas gar speziell: Wenn man eine Waldstrasse in einer Altholzinsel stilllegen will, will man ja auch die Werkeigentümerhaftung loswerden. Gibt es eine rechtlich wirksame Variante ohne aktiven Rückbau?

- Die Aufhebung der Waldstrasse kann mit quer gelegten Baumstämmen, Asthaufen u. dgl. angezeigt werden.

# Fallholz auf Nachbargrundstücke

Wer ist verantwortlich und trägt die Kosten für das Zurückschneiden der Waldränder bei angrenzendem Kulturland (Mulchen und Aufstücken)?

➤ keine Handlungspflicht des Waldeigentümers

➤ sog. **Kapprecht**

Art. 687 ZGB

<sup>1</sup> Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

➤ Voraussetzung: erhebliche Schädigung des Eigentums

➤ Kosten gehen zulasten des Nachbarn

# Fallholz auf Nachbargrundstücke

Wer ist verantwortlich und trägt die Aufräumkosten, wenn Bäume aus dem Waldrand ins Kulturland fallen?

- Art. 700 Abs. 1 ZGB:
  - Recht des Waldeigentümers, die Bäume (auf eigene Kosten) wegzuräumen
- keine Wegräumspflicht
- Bei Verzicht auf Wegräumung:
  - Räumung Sache des Nachbarn
  - Nachbar kann Holz behalten
- Spezialfall: Nutzungsverzichtsflächen, Naturschutzprogramm Wald



# Fallholz auf Nachbargrundstücke

Wer ist verantwortlich und trägt die Kosten, wenn Bäume aus dem Waldrand auf öffentliche oder private Strassen fallen oder solche Strassen durch Laub beeinträchtigt werden?

- analog Kulturland
- Räumungspflicht des Strasseneigentümers
  - als Werkeigentümer / Strassenrecht
- **Waldeigentümer Strasseneigentümer / Wegrecht zugunsten eines Dritten**
  - Regelung Wegunterhalt im Dienstbarkeitsvertrag
  - Art. 741 Abs. 1 ZGB:  
Berechtigter trägt Unterhaltslast, Beteiligung des Waldeigentümers nach seinem Interesse am Weg
- Beeinträchtigung von Strassen durch Laubfall ist keine übermässige Immission



# Fallholz auf Nachbargrundstücke

Eine kranke Esche (Eschenwelke) stürzt aus dem Wald auf ein angrenzendes Wohnhaus in der Bauzone und richtet Sachschaden an. Das Wohnhaus steht im Unterabstand zum Wald.

- Wer muss den Schaden übernehmen? (Waldeigentümer? Forstbetrieb? Gebäudeversicherung? Hauseigentümer?)

- **Gebäudeversicherung (AGV)?**

**Deckt nur Sturmschäden**

63 km/h (10-Minuten-Mittel) oder  
Böenspitzen > 100 km/h

- **Haftungsnormen:**

- Art. 679 ZGB
- Art. 41 OR / Staatshaftungsrecht



# Fallholz auf Nachbargrundstücke



## Art. 679 ZGB

Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer **sein Eigentumsrecht überschreitet**, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

- Überschreitung = menschliches Verhalten, das mit der Bewirtschaftung/Benutzung des Grundstücks zusammenhängt
- Überschreitung ≠ Einwirkungen durch Naturereignisse / natürliche Prozesse
- Unterlassen nur erheblich, wenn gegenwärtige oder frühere Bewirtschaftungs- oder Benützungshandlungen eine Gefahrenabwehr verlangen
- blosse Bestehenlassen des durch die Natur geschaffenen Zustandes einer Liegenschaft fällt nicht unter Art. 679 ZGB
- gilt auch bei Hinweisen des Nachbarn auf potenzielle Gefahren

# Fallholz auf Nachbargrundstücke



## Art. 41 OR

- Unterlassen / keine Handlungspflicht
  - Gefahrensatz nicht anwendbar (Waldeigentümer schafft keine Gefahr)
  - kein ungeschriebener Rechtssatz, wonach schadensträchtige Bäume zugunsten der Nachbarn zu beseitigen sind
  - Wer im Bereich naturbedingter Gefahren Bauten erstellt, muss selber für die nötigen Schutzvorkehrungen sorgen
  - Muss umso mehr gelten bei Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands
- Expliziter Haftungsausschluss in gewissen kantonalen Waldgesetzen (z.B. BE)

## Art. 27 3. Haftung

<sup>1</sup> Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

# Fallholz auf Nachbargrundstücke

## Art. 41 OR

### ➤ Selbsthilferecht des Nachbarn: **Art. 701 ZGB**

<sup>1</sup> Kann jemand einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr nur dadurch von sich oder andern abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.

<sup>2</sup> Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

### ➤ Widersetzt sich der Waldeigentümer der Entfernung potenziell schadensträchtiger Bäume, kann dies ein Verschulden bedeuten



# Fallholz auf Nachbargrundstücke



## Art. 41 OR

Was wäre, wenn der Forstbetrieb/Waldeigentümer im Vorfeld auf die kranken Bäume aufmerksam gemacht worden wäre, und er anschliessend nichts unternimmt?

- Der Gefahrenhinweis begründet keine Handlungspflicht.
- Empfohlenes Vorgehen: Information des Nachbarn, dass er Bäume, von denen eine *gegenwärtige, unmittelbare Gefahr* für seine Liegenschaft ausgeht, auf eigene Kosten und unter Schadloshaltung des Waldeigentümers beseitigen lassen kann (Art. 701 ZGB). Evtl. Angebot, die Sicherheitsholzerei auf Kosten des Nachbarn vorzunehmen.

Was, wenn der Forstbetrieb/Waldeigentümer die Situation beurteilt und zum Schluss kommt, dass kein akuter Handlungsbedarf besteht?

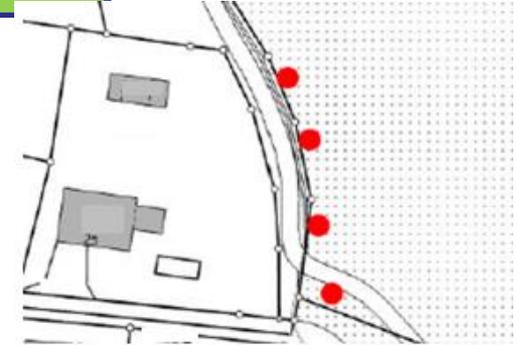
- Das Selbsthilferecht des Nachbarn (Art. 701 ZGB) gilt nur für Bäume, von denen für Bauten und Personen auf dem Nachbargrundstück aus Sicht einer Fachperson (z.B. Förster) effektiv unmittelbar eine Gefahr droht. Es ist zu empfehlen, zu Beweis Zwecken die fachliche Zustandsaufnahme und Beurteilung zu dokumentieren. Die Beweislast liegt aber beim Nachbarn, der einen gefährlichen Zustand behauptet (Art. 8 ZGB). Ist der Nachbar mit der Einschätzung der Fachperson nicht einverstanden, steht es ihm frei, zur Wahrung seiner Ansprüche eine Zweitmeinung einzuholen.

Was, wenn der Forstbetrieb/Waldeigentümer geholzt hätte und Wochen/Monate/Jahre später ein solcher Vorfall passiert?

- Wurde die Sicherheitsholzerei fachgerecht ausgeführt, hat ein späterer Vorfall haftungsrechtlich keine Konsequenzen. Auch hier ist zu empfehlen, zu Beweis Zwecken die Holzereiarbeiten zu dokumentieren.

# Fallholz auf Nachbargrundstücke

Ausgangslage: Waldgrundstück im Naherholungsgebiet (OBG) grenzt an Bauzone. Dazwischen ist eine ausgemachte Waldstrasse (gehört der EWG), die viel begangen ist. Am Waldrand stehen kranke Eschen (z.T. schon mit Spechtlöchern), die auf die Gärten / Häuser ragen (rote Punkte).



Bin ich als Revierförster verpflichtet, entlang von öffentlichen Strassen und Bauzonen periodisch Sicherheitskontrollen an Bäumen zu machen?

- Eine solche Kontrollpflicht besteht nur, wenn sie im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Strasseneigentümerin (hier EWG) und/oder der Eigentümerschaft der betroffenen Grundstücke übernommen wurde

Der Werkdienst hat mich auf die Situation aufmerksam gemacht. Wer muss für diese aufwendigen Fällarbeiten finanziell aufkommen?

- Die Kosten gehen zulasten der EWG als Strasseneigentümerin (siehe Folie 17) sowie der betroffenen Grundstückseigentümer, soweit von den kranken Eschen für Bauten oder Personen auf der Parzelle effektiv eine gegenwärtige, unmittelbare Gefahr ausgeht (siehe Folie 50)
- Es ist Sache der EWG und der Grundstückseigentümer, sich auf einen Kostenteiler zu einigen.

# Forstarbeiten



## ➤ Arbeitsunfälle

EKAS-Richtlinie «Forstarbeiten» / SUVA-Merkblätter

## ➤ Gefährdung Dritter

Forstbetrieb xy führt einen Holzschlag aus und sperrt vorgängig alle Waldzugänge (Waldstrassen) mit der üblichen Blache (Geh-, Fahr- und Reitverbot sowie Gefahrenhinweis "Holzschlag") ab. Hat der Forstbetrieb damit die zumutbaren Massnahmen getroffen? Oder wird er haftbar, wenn ein Spaziergänger in den Holzschlag läuft und von einem fallenden Baum / Ast getroffen wird?

- Wer die Sperr-Blache missachtet und die gesperrte Waldstrasse begeht, macht dies grundsätzlich auf eigene Verantwortung.
- gemäss EKAS-Richtlinie ist die baumfallende Person verpflichtet, den Fall- und Gefahrenbereich wiederholt zu überwachen. Bei gesperrten Waldstrassen und -wegen können allerdings keine hohen Anforderungen an die Überwachung gestellt werden
- je nach den Umständen Haftungsausschluss oder erhebliche Schadenersatzreduktion wegen Selbstverschuldens

Ein Holzschlag in einem Erholungswald wird ausgeführt. Der Forstbetrieb sperrt die Waldstrassen mit den nötigen Materialien ab. Während dem Fällen eines Baumes werden zusätzlich zwei Personen die Strasse sperren und überwachen. Ein Biker zieht mit vollem Tempo einem der Personen vorbei, obwohl der Mann auf dem Bike gewarnt wird. Der Baum fällt und erschlägt den Biker. Wer ist haftbar?

- grobes, jegliche Haftung ausschliessendes Selbstverschulden des Bikers

# Geschädigte Schutzwälder

In einem Schutzwald stirbt ein Teil des Bestandes wegen den Auswirkungen des Klimawandels ab. Die Schutzwirkung kann deshalb nicht permanent sichergestellt werden. In der Folge kommt es zu einem Erdrutsch, der eine Ortsverbindungsstrasse verschüttet. Haftet die Waldeigentümerin dafür? Oder der Kanton?

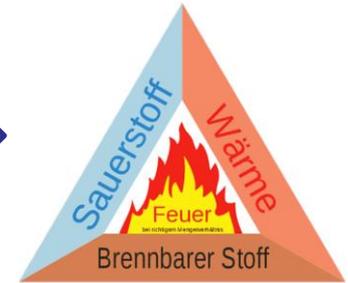
- Kantone haben für «minimale» Schutzwaldpflege» zu sorgen (Art. 20 Abs. 5 WaG)
- Kantone müssen Schutzwaldflächen bezeichnen
- Schutzwaldpflege erfolgt schweizweit einheitlich nach der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS)
- Bundesrechtliche Vorgaben werden mit der **Revision AWaG** umgesetzt

## § 17 Bewirtschaftungsgrundsätze

<sup>2</sup> Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans beziehungsweise für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald durch Verfügung festgelegt worden ist.

- **Art. 19 WaG:** «Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete»

# Brandausbreitung



- Forstbehörde kann als waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer anordnen, dass Anteil Totholz im Rahmen des Zumutbaren möglichst gering gehalten wird (Art. 27 Abs. 1 WaG i.V.m. Art. 29 lit. a WaV)
- Aber: Totholz als Grundlage ökologischen Reichtums und Nährstofflieferant
- Klassische Massnahmen stehen im Vordergrund  
(*Waldbrandriegel, Schutz-/Wundstreifen, Feuerverbot etc.*)
- Vermeiden grosser Totholzansammlungen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen und ortsfester Anlagen
- Folgen bei Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung:
  - Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme
  - kaum Haftungsrisiken

# Ausbreitung von Schadorganismen

Im Waldbestand A wird ein Borkenkäferbefall festgestellt. Der Waldeigentümer missachtet eine behördliche Anordnung zur Käferbekämpfung. Nach einiger Zeit wird in der benachbarten Waldparzelle B ebenfalls ein Käferbefall festgestellt.

Haftung des Waldeigentümers A für den Schaden des Waldeigentümers B?

## ➤ Vorkehrungen gegen Schadorganismen (Art. 27a WaG)

<sup>3</sup> Eigentümer von Waldbeständen, die von Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden.

## ➤ Unterscheidung zwischen

- besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO)
- gefährlichen Schadorganismen (gSO)

➤ bgSO: Bekämpfungsmassnahmen der Kantone in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) – Haftungsfälle kaum denkbar

➤ gSO: Schadensbegrenzung – Haftungsfälle kaum denkbar

## Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald

